

Fassung vom 27.01.2010	Neufassung zum __.__.2022	Erläuterung
<p>I. <u>Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Medaille der Stadt Donaueschingen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;"><u>Sinn und Zweck der Ehrung</u></p> <p>1. Die Stadt Donaueschingen ehrt Personen, die sich besondere Verdienste um das Gemeinwohl der Stadt erworben, sich allgemein im Land oder Bund besonders verdient gemacht, in Einzelfällen durch tätige Hilfe Hervorragendes geleistet oder besondere persönliche Leistungen erbracht haben, welche das Ansehen der Stadt gefördert haben.</p> <p>2. Für vereinsinterne Verdienste wird keine Ehrung durch die Stadt vorgenommen.</p>	<p>I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Medaille der Stadt Donaueschingen</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Sinn und Zweck der Ehrung</p> <p>1) Die Stadt Donaueschingen ehrt Personen, die sich besondere Verdienste um das Gemeinwohl der Stadt erworben, sich allgemein im Land oder Bund besonders verdient gemacht, in Einzelfällen durch tätige Hilfe Hervorragendes geleistet oder besondere persönliche Leistungen erbracht haben, welche das Ansehen der Stadt gefördert haben.</p> <p>2) Für vereinsinterne Verdienste und ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen wird keine Ehrung durch die Stadt vorgenommen. Alternativ unterstützt die Stadt die Würdigung von sozialem Engagement gemäß Ziffer VI. Begleitung externer Ehrungen auf Landes- und Bundesebene.</p>	<p style="text-align: center;">Verdeutlichung, dass Tätigkeiten innerhalb des Vereins nicht Teil der Ehrungsrichtlinie sind.</p> <p style="text-align: center;">Besonderes Engagement innerhalb des Vereins kann jedoch mit der Landesehrennadel geehrt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;"><u>Symbol der Ehrung</u></p> <p>Sichtbare Zeichen der Ehrung sind</p> <p>a) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, b) die Verleihung der Medaille der Stadt Donaueschingen</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Symbol der Ehrung</p> <p>Sichtbare Zeichen dieser Ehrung sind</p> <p>(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, (2) Die Verleihung der Medaille der Stadt Donaueschingen</p>	<p style="text-align: center;">Keine Veränderung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;"><u>Verleihung des Ehrenbürgerrechts</u></p> <p>Das Ehrenbürgerrecht wird sehr selten verliehen.</p> <p>Von seiner Verleihung soll sparsamer Gebrauch gemacht werden, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird. Die Verdienste können in der außergewöhnlichen Förderung des wirtschaftlichen oder kulturellen Lebens der Stadt liegen oder in besonderen Verdiensten im Land o- der Bund. Im übrigen gilt § 22 Gemeindeordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Verleihung des Ehrenbürgerrechts</p> <p>Das Ehrenbürgerrecht wird sehr selten verliehen.</p> <p>Von seiner Verleihung soll sparsamer Gebrauch gemacht werden, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird. Die Verdienste können in der außergewöhnlichen Förderung des wirtschaftlichen oder kulturellen Lebens der Stadt liegen oder in besonderen Verdiensten im Land oder Bund. Im Übrigen gilt § 22 der Gemeindeordnung.</p>	<p style="text-align: center;">Korrektur Rechtschreibung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Verleihung der Medaille der Stadt Donaueschingen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Stadt Donaueschingen erworben haben, die Medaille der Stadt Donaueschingen verleihen. 2. Die Medaille wird in Gold, Silber und Bronze verliehen. Für die Verleihung ist in jedem Fall zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt. 3. Bei der ersten Ehrung soll in der Regel die bronzene Medaille verliehen werden. In besonderen Fällen kann bereits bei der ersten Auszeichnung eine höhere Stufe in Betracht kommen. 	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Verleihung der Medaille der Stadt Donaueschingen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Stadt kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Stadt Donaueschingen erworben haben, die Medaille der Stadt Donaueschingen verleihen. 2) Die Medaille wird in Gold, Silber und Bronze verliehen. Für die Verleihung ist in jedem Fall zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt. 3) Bei der ersten Ehrung soll in der Regel die bronzene Medaille verliehen werden. In besonderen Fällen kann bereits bei der ersten Auszeichnung eine höhere Stufe in Betracht kommen. 	<p style="text-align: center;">Korrektur Rechtschreibung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Form der Medaille</u></p> <p>1) Die Medaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 50 mm. Sie zeigt</p> <p style="margin-left: 20px;">a) auf der Vorderseite das Stadtwappen und die Worte „Für besondere Verdienst um die Stadt Donaueschingen“</p> <p style="margin-left: 20px;">b) auf der Rückseite die Donauquelle und das Wort „Donauquelle“.</p> <p>2) Die Medaille wird mit einem Band in den Farben der Stadt und zusammen mit einer Urkunde verliehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Form der Medaille</p> <p>1) Die Medaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 50 mm. Sie zeigt</p> <p style="margin-left: 20px;">a. auf der Vorderseite das Stadtwappen und die Worte „Für besonderen Verdienst um die Stadt Donaueschingen“</p> <p style="margin-left: 20px;">b. auf der Rückseite die Donauquelle und das Wort „Donauquelle“.</p> <p>2) Die Medaille wird mit einem Band in den Farben der Stadt zusammen mit einer Urkunde verliehen.</p>	<p style="text-align: center;">Keine Veränderung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Verfahren</u></p> <p>1) Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, den städtischen Gremien sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.</p> <p>2) Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung einzureichen.</p> <p>3) Voraussetzung für die Verleihung einer Ehrung ist ein Gemeinderatsbeschluss, welcher mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl gefasst ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Verfahren</p> <p>1) Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, den städtischen Gremien, der Stadtverwaltung sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.</p> <p>2) Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung einzureichen.</p> <p>3) Voraussetzung für die Verleihung einer Ehrung ist ein Gemeinderatsbeschluss, welcher mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder gefasst ist.</p>	<p style="text-align: center;">Der Stadtverwaltung soll ein Vorschlagsrecht für Ehrungen ermöglicht werden.</p> <p style="text-align: center;">Verdeutlichung, dass 2/3 aller Mitglieder des Gemeinderates notwendig sind.</p>

<p>4) Die Ehrungen werden durch das Hauptamt der Stadtverwaltung vorbereitet und im Rahmen einer schlichten Feierstunde, in der Regel durch den Bürgermeister, vorgenommen.</p> <p>5) Der Gemeinderat kann die Medaille wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeinderats entziehen; in diesem Fall sind Medaillen und Verleihungsurkunde zurückzugeben.</p>	<p>4) Die Ehrungen werden durch das Amt 1 – Zentrale Steuerung der Stadtverwaltung vorbereitet und im Rahmen einer schlichten Feierstunde, in der Regel durch den Oberbürgermeister, vorgenommen.</p> <p>5) Der Gemeinderat kann die Medaille wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeinderats entziehen; in diesem Fall sind Medaillen und Verleihungsurkunde zurückzugeben.</p>	<p>Wechsel in Amtsbezeichnung und Zuständigkeit.</p> <p>Anpassung der Zuständigkeit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;"><u>Ehrung für besondere kulturelle Leistungen und sonstige Auszeichnungen</u></p> <p>Die Stadt Donaueschingen ehrt Personen oder Vereine, die sich durch hervorragende Leistungen (nicht durch die Dauer der Tätigkeit) auf kulturellem Gebiet besonders verdient gemacht haben, mit einer Urkunde. Ob eine Leistung auf kulturellem Gebiet ehrungswürdig ist, entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>Außerhalb der Ehrungen im Sinne vorgenannter Bestimmungen kann der Oberbürgermeister überdurchschnittliche Leistungen durch</p> <p>a) eine Urkunde, b) ein Buchgeschenk oder c) auf sonstige Weise</p>		<p>Die Bereiche Kultur, Wissenschaft und Schule werden in §12 zusammengefasst.</p>

<p>auszeichnen. Hierbei wird nach Möglichkeit das Verfahren nach § 6 sinngemäß angewandt.</p>		
<p><u>II. Verleihung der Sportlernadel der Stadt Donaueschingen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 8 <u>Sinn und Zweck der Ehrung</u></p> <p>Die Stadt Donaueschingen ehrt Einzelsportler und Mannschaften, die für Donaueschinger Vereine besondere sportliche Leistungen erbracht haben. Es werden auch Donaueschinger Einwohner geehrt, die für einen auswärtigen Verein starten. Meisterschaften, die von Organisationen ausgerichtet werden, die nicht den Sportverbänden angehören, fallen nicht unter die Ehrungsrichtlinien i. S. von § 8.</p>	<p>II. Verleihung der Sportlermedaille der Stadt Donaueschingen</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Sinn und Zweck der Ehrung</p> <p>Die Stadt Donaueschingen ehrt Einzelsportler und Mannschaften, die für Donaueschinger Vereine besondere sportliche Leistungen erbracht haben. Es werden auch Donaueschinger Einwohner geehrt, die für einen auswärtigen Verein starten. Meisterschaften, die von Organisationen ausgerichtet werden, die nicht den Sportverbänden angehören, fallen nicht unter die Ehrungsrichtlinien im Sinne von § 7.</p>	<p>Die Stadt Donaueschingen verleiht eine Sportlermedaille und keine Sportlernadel.</p> <p style="text-align: center;">Ausschreibung der Abkürzung. Verschiebung des Paragraphen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Symbol der Ehrung</u></p> <p>Als sichtbares Zeichen der Ehrung wird eine Medaille (Sportlermedaille) in den Stufen Gold, Silber und Bronze gleichzeitig mit einer Verleihungsurkunde (Sportlerehrenbrief) überreicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Symbol der Ehrung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Als sichtbares Zeichen der Ehrung wird eine Medaille (Sportlermedaille) in den Stufen Gold, Silber und Bronze gleichzeitig mit einer Verleihungsurkunde (Sportlerehrenbrief) und einem Geschenk überreicht. 2) Die Medaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 50 mm. Sie zeigt <ol style="list-style-type: none"> a. auf der Vorderseite das Stadtwappen und die Worte „Stadt Donaueschingen“ 	<p style="text-align: center;">Verschiebung des Paragraphen.</p> <p style="text-align: center;">Neben der Medaille und Urkunde erhielten die Sportler bisher immer zusätzlich ein Geschenk. Dies soll verankert werden.</p> <p style="text-align: center;">Die Sportlermedaille wird so wie die Medaille der Stadt Donaueschingen (in § 5) beschrieben.</p>

	<p>b. auf der Rückseite die Worte „Für erfolgreiche sportliche Leistungen“</p> <p>3) Die Medaille hat ein Band in den Farben der Stadt.</p>	
<p><u>§ 10</u> <u>Antragsverfahren</u></p> <p>1. Für das Verfahren gilt grundsätzlich § 6 Abs. 1 bis 5 dieser Richtlinien.</p> <p>2. Die Anträge sind bis spätestens Ende des Jahres dem zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Feier soll nach Möglichkeit im Januar eines jeden Jahres stattfinden.</p>	<p><u>§ 9</u> <u>Antragsverfahren</u></p> <p>1) Für das Verfahren gilt sinngemäß § 6 dieser Richtlinien unter Beachtung des Zuständigkeitsbereichs des Amtes 2, Tourismus und Marketing. Die Verleihung erfolgt beim jährlich stattfindenden Bürgerempfang für die errungenen Leistungen des vorangegangenen Jahres.</p> <p>2) Die Anträge sind bis spätestens Ende des Jahres dem zuständigen Amt vorzulegen. Die Vorschläge sind zu begründen und mit Platzierungslisten/Urkunden nachzuweisen. Zu Beginn des Jahres entscheidet der Gemeinderat über die Vergabe.</p>	<p>Verschiebung des Paragraphen.</p> <p>§ 6 ist sinngemäß anzuwenden.</p> <p>Wechsel der Zuständigkeit.</p> <p>Festlegung des Zeitpunktes zur Ehrung.</p> <p>Verdeutlichung des zu bewertenden Zeitraumes.</p> <p>Einarbeitung der Praxis.</p> <p>Beschlussgremium ist der Gemeinderat.</p>
<p><u>§ 11</u> <u>Leistungsklassen</u></p> <p>1) Die Sportlermedaille wird an Einzelsportler und Mannschaften der Donaueschinger Vereine sowie an Donaueschinger Einwohner, die in üblichen aktiven Sportdisziplinen für einen auswärtigen Verein starten, in folgenden Stufen</p>	<p><u>§ 10</u> <u>Ehrungsstufen</u></p> <p>1) Die Sportlermedaille wird an Einzelsportler und Mannschaften gemäß § 7 in folgenden Stufen verliehen:</p>	<p>Verschiebung des Paragraphen.</p> <p>Die Begrenzung auf Donaueschinger Vereine wird bereits in §7 geregelt.</p>

<p>verliehen: a) <u>in Gold:</u> für außerordentliche sportliche Erfolge, wie z. B. für zweimalige deutsche sowie Platzierung (1. – 3. Platz) an Welt- und Europameisterschaften, Olympischen Spielen.</p> <p>b) <u>in Silber:</u> für einmalige deutsche, zweimalige süddeutsche Meisterschaften oder Meisterschaften rangmäßig vergleichbarer Wettkämpfe.</p> <p>c) <u>in Bronze:</u> für einmalige badische, baden-württembergische oder süddeutsche Meisterschaften oder Meisterschaften rangmäßig vergleichbarer Wettkämpfe, Inhaber entsprechender Rekorde sowie zweite und dritte Plätze bei den deutschen Meisterschaften. Für zwei südbadische Meisterschaften, wenn im jeweiligen Verband keine badischen, baden-württembergischen oder süddeutschen Meisterschaften</p>	<p>a) <u>in Gold:</u> -Olympischen Spiele: Teilnahme -Paralympischen Spielen: Teilnahme -Weltmeisterschaft: Teilnahme -Europameisterschaft: Endkampf- oder Finalteilnahme -Deutsche Meisterschaft: 1. Platz</p> <p>b) <u>in Silber:</u> -Europameisterschaft: Teilnahme -Deutsche Meisterschaft: 2. bis 3. Platz -Süddeutsche Meisterschaft: 1. Platz oder Meisterschaften rangmäßig vergleichbarer Wettkämpfe</p> <p>c) <u>in Bronze:</u> -Deutsche Meisterschaft: Endkampf- oder Finalteilnahme -Süddeutsche Meisterschaft: 2. bis 3. Platz -Meisterschaften auf Landesverbandsebene (z.B. badische und baden-württembergische Meisterschaft) oder Meisterschaften rangmäßig vergleichbarer Wettkämpfe</p>	<p>Konkretisierung & verbesserte Lesbarkeit der Disziplin. Berücksichtigung der Inklusion.</p>
--	--	--

<p>ausgetragen werden .</p> <p>2) Die Sportlermedaille kann in jeder Stufe an den Sportler für die Leistungen innerhalb eines Jahres und in der gleichen Disziplin nur einmal verliehen werden.</p> <p>3) Entsprechende Leistungen außerhalb der üblichen aktiven Sportdisziplinen werden mit einer Urkunde gewürdigt.</p>	<p>2) Die Sportlermedaille kann an den Sportler für die Leistungen innerhalb eines Kalenderjahres nur einmal für die höchste erreichte sportliche Leistung verliehen werden. Mit Medaille zu ehrende Mannschaften erhalten symbolisch eine Medaille.</p> <p>3) Entsprechende Leistungen außerhalb der Medaillenstufen werden bei Meisterschaften ab Bezirksligaebene oder vergleichbarere Ebene mit einer Urkunde gewürdigt.</p> <p>4) Voraussetzung für die Ehrung sind mehr als fünf Teilnehmer (Nachweis) der betreffenden Klasse.</p>	<p>Vermeidung von inflationärer Verteilung der Medaillen. Die höchste Leistung des Sportlers legt die Medaillenstufe fest.</p> <p>Mannschaften werden ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Berücksichtigung sportlicher Leistungen auf regionaler Ebene.</p> <p>Der Wettbewerb muss mindestens 5 Sportler/Mannschaften zugelassen haben.</p>
<p>§ 12 <u>Ausnahmen</u></p> <p>Von den Voraussetzungen einer Ehrung nach §§ 8 – 11 kann insbesondere abgesehen werden, wenn die Leistung in wenig betriebenen Sportarten oder Wettbewerben von Organisationen erzielt wird, die nicht den Fachsportverbänden angeschlossen sind. In besonderen Fällen erfolgt eine Auszeichnung mit Urkunde.</p>	<p>§ 11 Ausnahmen</p> <p>Über berechtigte Ausnahmefälle entscheidet das Gremium. In besonderen Fällen erfolgt eine Auszeichnung mit einer Urkunde oder im Sinne von § 10 mit einer Medaille. Die Stadt behält sich vor, Sportler mit besonders herausragenden Leistungen und Rekorden ungeachtet der §§ 7 -10 separat zu würdigen.</p>	<p>Verschiebung des Paragraphen.</p> <p>Der Gemeinderat kann jederzeit Ausnahmen beschließen.</p>
<p>III. <u>Ehrungen für besondere kulturelle Leistungen</u></p>	<p>III. Ehrung für besondere kulturelle, wissenschaftliche und schulische Leistungen</p>	<p>Bündelung der Bereiche Kultur, Wissenschaft und Schule.</p>

<p style="text-align: center;">§ 13 <u>Sinn, Zweck und Form der Ehrung</u></p> <p>Die Stadt Donaueschingen ehrt Personen, die im kulturellen Bereich besondere Leistungen erbracht haben. Die Anerkennung dieser besonderen Leistung erfolgt in Form einer Urkunde. Für das Verfahren gelten die Regelungen nach § 6.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Sinn, Zweck und Antragsverfahren der Ehrung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Stadt Donaueschingen ehrt Personen, die sich durch hervorragende Leistungen (nicht durch die Dauer der Tätigkeit) auf kulturellem, wissenschaftlichem oder schulischem Gebiet besonders verdient gemacht haben, mit einer Urkunde und einem Geschenk. Ob eine Leistung auf kulturellem, wissenschaftlichem oder schulischem Gebiet ehrungswürdig ist, entscheidet der Gemeinderat. 2) Als verleihungswürdige Leistung wird eine Platzierung bei einem allgemein anerkannten Wettbewerb auf Landes, Bundes- oder internationaler Ebene (1. – 3. Platz) grundsätzlich vorausgesetzt. Wettbewerbe dieser Art können sein: Jugend musiziert, Jugend forscht, Jugend trainiert für Olympia oder vergleichbare Wettbewerbe. 3) Für das Verfahren gilt sinngemäß § 6 dieser Richtlinien unter Beachtung des Zuständigkeitsbereichs des Amtes 2, Tourismus und Marketing. Die Verleihung erfolgt beim jährlichen stattfindenden Bürgerempfang. 4) Außerhalb der Ehrungen im Sinne vorgenannter Bestimmungen kann der Oberbürgermeister überdurchschnittliche Leistungen durch 	<p style="text-align: center;">Verschiebung des Paragraphen.</p> <p>Neben der Urkunde erhielten die Geehrten bisher immer zusätzlich ein Geschenk. Dies soll verankert werden. Beschlussgremium ist der Gemeinderat.</p> <p>Bezeichnung beispielhafter Wettbewerbe.</p> <p style="text-align: center;">Vereinheitlichung der Verfahren.</p> <p style="text-align: center;">Wechsel der Zuständigkeit.</p> <p style="text-align: center;">Festlegung des Zeitpunktes zur Ehrung.</p> <p>Verdiente Leistungen können durch den Oberbürgermeister berücksichtigt werden.</p>
---	---	---

	<ul style="list-style-type: none"> a) eine Urkunde b) ein Buchgeschenk oder c) auf sonstige Weise <p>auszeichnen.</p>	
	<p>IV. Ehrung für besonders soziale Leistungen</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Sinn, Zweck und Antragsverfahren der Ehrung</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) Die Stadt Donaueschingen ehrt Personen, die im sozialen Bereich hervorragende Leistungen erbracht haben. Die Anerkennung dieser besonderen Leistung erfolgt in Form einer Urkunde. Die Verleihung erfolgt beim jährlichen stattfindenden Bürgerempfang. 2) Für das Verfahren gilt sinngemäß § 6 dieser Richtlinien unter Beachtung des Zuständigkeitsbereichs des Amtes 2, Tourismus und Marketing. 3) Außerhalb der Ehrungen im Sinne vorgenannter Bestimmungen kann der Oberbürgermeister überdurchschnittliche Leistungen durch <ul style="list-style-type: none"> a) eine Urkunde b) ein Buchgeschenk oder c) auf sonstige Weise 	<p>Soziale Leistungen sollen ebenfalls im Rahmen der Ehrungsrichtlinie geehrt werden können.</p> <p style="text-align: center;">Festlegung des Zeitpunktes zur Ehrung.</p> <p style="text-align: center;">Vereinheitlichung der Verfahren.</p> <p style="text-align: center;">Wechsel der Zuständigkeit.</p> <p style="text-align: center;">Verdiente Leistungen können durch den Oberbürgermeister berücksichtigt werden.</p>

	auszeichnen.	
<p>IV. <u>Ehrungen für kommunale Mitarbeit</u> § 14 <u>Grundlage</u></p> <p>1. Die Stadt Donaueschingen bringt Anerkennung und Dank des Gemeinderats und der Stadtverwaltung gegenüber jenen Bürgern zum Ausdruck, die sich in besonderem Maße für die Kommunalarbeit zur Verfügung gestellt haben. Die Ehrenzeichen sollen nicht nur eine Auszeichnung, sondern auch äußeres Zeichen der Zusammengehörigkeit aller in der Kommunalpolitik besonders aktiv tätigen Personen darstellen.</p> <p>2. Als Ehrenzeichen werden Wappenringe und Wappenteller verliehen. In die Ehrenzeichen werden entsprechende Widmungen eingraviert.</p>	<p>V. <u>Ehrungen für kommunale Mitarbeit</u> § 14 <u>Grundlage</u></p> <p>1) Die Stadt Donaueschingen bringt Anerkennung und Dank des Gemeinderats und der Stadtverwaltung gegenüber jenen Bürgern zum Ausdruck, die sich in besonderem Maße für die Kommunalarbeit zur Verfügung gestellt haben. Die Ehrenzeichen sollen nicht nur eine Auszeichnung, sondern auch äußeres Zeichen der Zusammengehörigkeit aller in der Kommunalpolitik besonders aktiv tätigen Personen darstellen.</p> <p>2) Als Ehrenzeichen wird der Wappenring verliehen. In das Ehrenzeichen werden entsprechende Widmungen eingraviert.</p>	<p>Wappenteller werden nicht mehr verliehen.</p>
	<p>§ 15 <u>Wappenring</u></p> <p>1) Den Wappenring erhält, wer 20 Jahre im Gemeinderat tätig war. Dabei zählen jeweils die vollen Jahre.</p> <p>2) In Ausnahmefällen kann bei besonders aktiver und verdienstvoller Tätigkeit im Gemeinderat von kürzeren Zeitabschnitten ausgegangen</p>	<p>Voraussetzung zur Verleihung des Wappenrings.</p>

	<p>werden. So soll beispielsweise der Wappenring an Fraktionssprecher bereits nach drei Wahlperioden verliehen werden können.</p> <p>Hinsichtlich des Verfahrens gilt § 6 dieser Richtlinien.</p>	<p>Vereinheitlichung der Verfahren.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 15</u> <u>Regelung für Gemeinderats- und Ortschaftsratsmitglieder</u></p> <p>1) Das Ehrenzeichen erhält, wer eine bestimmte Anzahl von Jahren im Gemeinderat beziehungsweise im Ortschaftsrat tätig war. Dabei zählen jeweils die nachstehend genannten vollen Jahre</p> <p>Es werden verliehen:</p> <p>1.1 an Mitglieder des Gemeinderates</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Armbanduhr mit Stadtlogo nach 10 Jahren</p> <p style="margin-left: 20px;">b) graviertes Füllfederhalter nach 15 Jahren</p> <p style="margin-left: 20px;">c) Wappenring: nach 20 Jahren</p> <p>1.2 an Mitglieder des Ortschaftsrates</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Armbanduhr mit Stadtlogo nach 10 Jahren</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 16</u> <u>Weitere Ehrungen für Gemeinderats- und Ortschaftsratsmitglieder</u></p> <p>1) Es werden verliehen:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. an Mitglieder des Gemeinderates</p> <p style="margin-left: 40px;">i. Armbanduhr mit Stadtlogo nach 10 Jahren (2 Amtsperioden)</p> <p style="margin-left: 40px;">ii. Gravierter Füllfederhalter nach 15 Jahren (3 Amtsperioden)</p> <p style="margin-left: 20px;">b. an Mitglieder des Ortschaftsrates</p> <p style="margin-left: 40px;">i. Armbanduhr mit Stadtlogo nach 10 Jahren (2 Amtsperioden)</p> <p style="margin-left: 40px;">ii. Schreibmappe nach 15 Jahren (3 Amtsperioden)</p> <p style="margin-left: 40px;">iii. Gravierter Füllfederhalter nach 20 Jahren (4 Amtsperioden)</p> <p>Dabei zählen jeweils die vollen Jahre.</p>	<p>Verschiebung des Paragraphen. Über die Verleihung des Wappenrings, sind weitere Ehrungen vorgesehen.</p> <p>Einbindung der Amtsperioden</p>

<p>b) Schreibmappe nach 15 Jahren</p> <p>c) gravierter Füllfederhalter nach 20 Jahren</p> <p>2) In Ausnahmefällen kann bei besonders aktiver und verdienstvoller Tätigkeit im Gemeinderat von kürzeren Zeitabschnitten ausgegangen werden. So soll beispielsweise der Wappenring an Fraktionssprecher bereits nach drei Wahlperioden verliehen werden können.</p>	<p>2) Die Stadtverwaltung koordiniert diese Ehrungen im eigenen Verantwortungsbereich.</p>	
<p>§ 15 a</p> <p><u>Regelung für ehrenamtliche Ortsvorsteher</u></p> <p>Individuelles Geschenk nach 20 Jahren.</p>	<p>§ 17</p> <p>Regelung für ehrenamtliche Ortsvorsteher</p> <p>1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten nach 20-jähriger Tätigkeit ein individuelles Geschenk.</p> <p>2) Die Stadtverwaltung koordiniert Geschenk und Ehrung im eigenen Verantwortungsbereich.</p>	<p>Verschiebung des Paragraphen.</p>
<p>§ 16</p> <p><u>Ausnahmen des Personenkreises oder Zeitbindung</u></p> <p>Das Ehrenzeichen kann auch anderen verdienstvollen Persönlichkeiten verliehen werden, wenn deren Tätigkeit für die Kommunalpolitik als besonders uneigennützig und wertvoll anzusehen ist. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten in kommunalen Ausschüssen oder in Vereinigungen, die kommunale</p>	<p>§ 18</p> <p>Ausnahmen des Personenkreises oder Zeitbindung</p> <p>Das Ehrenzeichen kann auch anderen verdienstvollen Persönlichkeiten verliehen werden, wenn deren Tätigkeit für die Kommunalpolitik als besonders uneigennützig und wertvoll anzusehen ist. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten in kommunalen</p>	<p>Verschiebung des Paragraphen.</p> <p>Keine Veränderung.</p>

Aufgaben übernommen haben.	Ausschüssen oder in Vereinigungen, die kommunale Aufgaben übernommen haben.	
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p><u>Einladung zu repräsentativen Veranstaltungen</u></p> <p>Die Träger des Wappenrings sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt einzuladen. Dasselbe gilt für Ehrenbürger und Medaillenträger.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>Einladung zu repräsentativen Veranstaltungen</p> <p>Die Träger des Wappenrings sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt einzuladen. Dasselbe gilt für Ehrenbürger und Medaillenträger.</p>	<p style="text-align: center;">Verschiebung des Paragraphen.</p> <p style="text-align: center;">Keine Veränderung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;"><u>Verfahren</u></p> <p>Hinsichtlich des Verfahrens gilt § 6 dieser Richtlinien sinngemäß.</p>		<p style="text-align: center;">Unnötige Doppelung.</p>
	<p>VI. Begleitung externer Ehrungen auf Landes- und Bundesebene</p> <p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>Sinn, Zweck und Antragsverfahren der Ehrung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Ehrungen auf Landes- und Bundesebene sind entsprechend den Richtlinien des Landes oder Bundes zu würdigen. 2) Die Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg wird Bürgern des Landes verliehen, die sich durch eine mindestens 15 Jahre dauernde ehrenamtliche Tätigkeit in verantwortlicher Funktion in Vereinen und Organisationen mit kulturellen, sportlichen oder sozialen Zielen oder in vergleichbarer 	<p style="text-align: center;">Einarbeitung der Praxis.</p> <p style="text-align: center;">Integration der Ehrungen auf Landes- und Bundesebene.</p>

	<p>Weise um die Gemeinschaft besonders verdient gemacht haben.</p> <p>3) Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen sowie von Einzelpersonen mittels ausgefülltem Antragsformular bei der Stadt Amt 1 – Zentrale Steuerung beantragt werden. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung sind schließlich die Mitglieder der Landesregierung und die Regierungspräsidenten sowie die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister.</p> <p>4) Die Verleihung erfolgt beim jährlich stattfindenden Bürgerempfang.</p>	<p>Festlegung der Zuständigkeit</p> <p>Festlegung des Zeitpunktes zur Ehrung.</p>
<p><u>V. Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Bestimmungen treten am 01. Juni 1974 in Kraft. Die Satzung über die Verleihung der Goldenen Medaille der Stadt Donaueschingen für besondere Verdienste vom 23.01.1967 wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.1974 aufgehoben.</p>	<p>VII. Inkrafttreten</p> <p>§ 21 Inkrafttreten</p> <p>-</p> <p>Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über Ehrungen der Stadt Donaueschingen vom 02.05.1974 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.</p>	<p>Ein Beschluss in 2022 ermöglicht die Umsetzung bereits beim Bürgerempfang 2023. Die veraltete Richtlinie tritt außer Kraft, somit gilt die neu strukturierte Ehrungsrichtlinie</p>